



Brüssel, den 18. Mai 2017  
(OR. en)

9178/17

CFSP/PESC 413  
CSDP/PSDC 249  
COPS 156  
POLMIL 53  
CIVCOM 75

## BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 18. Mai 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8784/17 CFSP/PESC 380 CSDP/PSDC 228 COPS 147 POLMIL 45  
CIVCOM 68

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext  
der Globalen Strategie der EU

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung  
im Kontext der Globalen Strategie der EU, die der Rat auf seiner 3538. Tagung vom 18. Mai 2017  
angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG  
IM KONTEXT DER GLOBALEN STRATEGIE DER EU**

**Einleitung**

1. Die EU setzt sich nach wie vor für die Verstärkung von Sicherheit und Verteidigung ein; dazu verfolgt sie die drei strategischen Prioritäten, die in den sich aus der Globalen Strategie der EU ergebenden Zielvorgaben der EU ermittelt wurden – *Reaktion auf externe Konflikte und Krisen, Aufbau der Kapazitäten der Partner und Schutz der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger*. Zu diesem Zweck stärkt die EU ihre Fähigkeit, als Bereitsteller von Sicherheit aufzutreten, sowie ihre globale strategische Rolle und ihre Fähigkeit, autonom – wann immer und wo immer dies notwendig ist – bzw. wenn möglich mit Partnern zu handeln. Der Rat betont in diesem Kontext, wie wichtig es ist, Herausforderungen und Bedrohungen unter Berücksichtigung der Verknüpfung von interner und externer Sicherheit anzugehen sowie einen integrierten Ansatz – einschließlich einer besseren Prävention – zu entwickeln, in dem die verschiedenen Instrumente der EU auf koordinierte Weise miteinander verknüpft sind.
2. Im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2016, in Anbetracht der Schlussfolgerungen des Präsidenten des Europäischen Rates vom 9. März 2017 und unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 6. März 2017, 14. November und 17. Oktober 2016 und andere relevante Schlussfolgerungen<sup>1</sup>, begrüßt der Rat die weiteren Fortschritte, die bei der Umsetzung der Globalen Strategie der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung – wie weiter unten ausgeführt – erzielt worden sind.
3. Der Rat betont, dass die konkreten Arbeiten vorangebracht werden müssen, auch im Hinblick auf die Juni-Tagung des Europäischen Rates. Er sieht insbesondere Folgendem erwartungsvoll entgegen:
  - dem auch für Juni erwarteten Fortschrittsbericht der Hohen Vertreterin zur Umsetzung aller Schwerpunktbereiche der Globalen Strategie der EU, unter anderem im Bereich Sicherheit und Verteidigung;

---

<sup>1</sup> Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. Dezember 2013 und vom Juni 2015 sowie Schlussfolgerungen des Rates vom November 2013, November 2014 und Mai 2015.

- dem für Juni erwarteten Vorschlag der Kommission zur Umsetzung des Europäischen Aktionsplans im Verteidigungsbereich vom November 2016 mit Schwerpunkt auf der Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds;
- dem für Juni erwarteten Bericht der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin/Leiterin der Europäischen Verteidigungsagentur zum Vorgehen im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Umsetzung aller Bereiche der Gemeinsamen Erklärung, die in Warschau vom Präsidenten des Europäischen Rates, dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation unterzeichnet wurde. Diesbezüglich wiederholt er seine Forderung nach weiteren Arbeiten an der Umsetzung des vom Rat im Dezember 2016 gebilligten gemeinsamen Pakets von Vorschlägen unter vollständiger Achtung der Grundsätze der Inklusivität, der Gegenseitigkeit und der Beschlussfassungsautonomie der EU.

Der Rat sieht außerdem dem für Juli 2017 erwarteten Bericht der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin und der Kommission zur Umsetzung des Gemeinsamen Rahmens für die Abwehr hybrider Bedrohungen erwartungsvoll entgegen.

### **Verbesserung der GSVP-Krisenbewältigungsstrukturen**

4. Im Anschluss an seine Schlussfolgerungen vom 6. März 2017 und insbesondere vom 14. November 2016 sieht der Rat der wirksamen Einrichtung – als kurzfristiges Ziel – des militärischen Planungs- und Durchführungsstabs (MPCC) innerhalb des Militärstabs der EU in Brüssel erwartungsvoll entgegen. Mit einem Beschluss des Rates und der Billigung des überarbeiteten Mandats des EU-Militärstabs wird der MPCC die Zuständigkeit auf strategischer Ebene für die operative Planung und Durchführung von militärischen Missionen der EU ohne Exekutivbefugnisse übernehmen, wobei er unter der politischen Aufsicht und strategischen Leitung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees arbeitet. Der Generaldirektor des EU-Militärstabs wird der Direktor des MPCC und er wird in dieser Eigenschaft die Funktion des Befehlshabers bei militärischen GSVP-Missionen ohne Exekutivbefugnisse wahrnehmen, einschließlich der drei Ausbildungsmisionen der EU in der Zentralafrikanischen Republik, in Mali und in Somalia.

5. Der Rat begrüßt, dass der MPCC parallel und in koordinierter Weise mit dem Zivilen Planungs- und Durchführungsstab (CPCC) arbeitet. Er begrüßt die laufenden Bemühungen, um das zivile und militärische Fachwissen in zur Unterstützung von Missionen relevanten Bereichen in einer gemeinsamen Unterstützungskoordinierungszelle (Joint Support Coordination Cell – JSCC) in Brüssel zu vereinen, damit kontinuierlich auf die weitere Stärkung und die weitere Gewährleistung wirksamer ziviler/militärischer Koordinierung und Zusammenarbeit bei der operativen Planung und Durchführung von zivilen GSVP-Missionen und militärischen GSVP-Missionen ohne Exekutivbefugnisse hingearbeitet werden kann, unter Berücksichtigung der zivilen Anordnungskette und der militärischen Befehlskette sowie der unterschiedlichen Finanzierungsquellen.
6. Der Rat weist darauf hin, dass die Einrichtung des MPCC und der JSCC ein Jahr nach deren vollständiger Einsatzbereitschaft, jedoch spätestens Ende 2018 auf der Grundlage eines Berichts der Hohen Vertreterin und der Auswertung der einschlägigen Erfahrungen zu überprüfen ist. Diese Überprüfung sollte in umfassender Abstimmung mit den Mitgliedstaaten vorbereitet werden und würde keinen politischen Beschlüssen vorgreifen.
7. Der Rat begrüßt die Fortschritte bei der Förderung der zivil-militärischen erkenntnisgestützten Lageerfassung der EU, insbesondere durch die systematische Angleichung der Strukturen und Verfahren zwischen dem EU-Zentrum für Informationsgewinnung und der Abteilung "Intelligence" des EU-Militärstabs, innerhalb des EAD. Er unterstützt den gewählten schrittweisen Ansatz zur Ausweitung der Fähigkeiten des Einheitlichen Analyseverfahrens (Single Intelligence Analysis Capacity – SIAC) der EU und den bereits ermittelten kurzfristigen Bedarf an zusätzlichem Personal. Er wird sich auf der Grundlage weiterer Fortschritte und künftiger Pläne für die längerfristige Entwicklung des SIAC erneut mit dieser Frage befassen. Der Rat unterstreicht außerdem die wichtige Rolle des Satellitenzentrums der Europäischen Union (EU SATCEN).

## **Verstärkung der GSVP-Zusammenarbeit mit den Partnerländern**

8. Der Rat würdigt die Bedeutung einer Vertiefung der Partnerschaften mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere den VN, der NATO, der OSZE, der Afrikanischen Union, der Liga der Arabischen Staaten und dem ASEAN, bekräftigt aber gleichzeitig sein Eintreten für die Entwicklung eines stärker strategisch orientierten Ansatzes der GSVP-Zusammenarbeit mit den Partnerländern im Einklang mit den drei oben genannten strategischen Prioritäten der EU. Dieser strategische Ansatz sollte i) schwerpunktmäßig auf die Partnerländer ausgerichtet sein, die die Werte der EU – einschließlich der Achtung des Völkerrechts – teilen und die in der Lage und bereit sind, zu GSVP-Missionen und -Operationen beizutragen, ii) die Mitgliedstaaten eng einbeziehen und iii) den institutionellen Rahmen der EU und ihre Beschlussfassungsautonomie umfassend achten.

Der Rat würdigt die wertvollen Beiträge von Partnerländern zu GSVP-Missionen und Operationen und er ist sich bewusst, dass die Partnerschaften den politischen und strategischen Interessen der EU dienen, er unterstützt aber gleichzeitig die Bemühungen um eine bessere Zusammenarbeit mit Partnerländern, insbesondere durch

- die Verstärkung der Zusammenarbeit mit Partnerländern in Bereichen wie Abwehr hybrider Bedrohungen, strategische Kommunikation, Cybersicherheit, maritime Sicherheit, Reform des Sicherheitssektors, Grenzsicherheit, externe Dimension der irregulären Migration bzw. des Menschenhandels, Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Waffenhandels sowie Vorbeugung und Bekämpfung von Radikalisierung und Terrorismus, unter größtmöglicher Nutzung bestehender Foren für die Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung;
- die Verstärkung der Bemühungen zum Aufbau der Resilienz von Drittländern, unter anderem durch Ausbildung und Kapazitätsaufbau und im Einklang mit den laufenden Arbeiten an einer künftigen gemeinsamen Mitteilung zu Resilienz und an der Initiative "Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung" (CBSD), unter Berücksichtigung ihres flexiblen geografischen Anwendungsbereichs;
- Dialog und Konsultationen mit Drittländern zu Fragen im Zusammenhang mit Sicherheit und Verteidigung, die auf die Anliegen sowohl der EU als auch des jeweiligen Partnerlands zugeschnitten sind;
- die weitere Prüfung der Notwendigkeit einer verstärkten Rolle der EU-Delegationen in dieser Hinsicht, im Einklang mit dem integrierten Ansatz der EU und unter Einbeziehung von Beratern für Sicherheit und Verteidigung insbesondere in destabilisierten, fragilen und von Krisen betroffenen Gebieten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Mitgliedstaaten vor Ort;

- die Einbeziehung der Partnerländer in GSVP-Ausbildungsmaßnahmen und die Vertiefung ihrer Einbindung in EU-Übungen und die Erfahrungsauswertung, soweit dies möglich ist, unter gebührender Achtung des Übungsrahmens der EU und der bestehenden Verfahren hinsichtlich des Austauschs von Verschlussssachen;
  - die Prüfung von Optionen im Hinblick auf eine stärker strukturierte Zusammenarbeit mit den Partnerländern mit einer starken zivilen Ausrichtung.
9. Der Rat bekräftigt zudem, wie wichtig es ist, die beitragsleistenden Partner so eng und so früh wie möglich in die Durchführung dieser Missionen und Operationen einzubinden, unter uneingeschränkter Achtung des institutionellen Rahmens der EU und ihrer Beschlussfassungsautonomie und in voller Transparenz mit den Mitgliedstaaten. Diesbezüglich unterstützt er den regelmäßigen Dialog mit Drittländern, insbesondere jenen, die über ein Rahmenbeteiligungsabkommen mit der EU verfügen und regelmäßig einen Beitrag zu GSVP-Missionen und Operationen leisten, um für den Einsatz der Partner zu werben, sie über die Entwicklungen der GSVP zu informieren und mögliche Beiträge zu ermitteln. Er betont ferner, dass die Arbeit an der Erleichterung der Beteiligung der Partner an GSVP-Missionen und Operationen fortgesetzt werden muss.
10. Auf dieser Grundlage und im Einklang mit den oben genannten Grundsätzen ersucht der Rat die Hohe Vertreterin, die Arbeit an einem stärker strategisch orientierten Ansatz für die GSVP-Partnerschaften in voller Transparenz fortzusetzen und sich Anfang 2018 erneut mit dieser Frage zu befassen.

### **Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD)**

11. Der Rat bekräftigt seine Forderung nach einem raschen Abschluss der Arbeit an dem Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung des Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt, da dies ein wichtiger Beitrag dazu ist, dass die EU den Kapazitätsaufbau auf wirksame, verantwortungsvolle und reibungslose Weise leisten kann. Der Rat erinnert an seine Schlussfolgerungen vom 14. November 2016 und vom 6. März 2017, in denen darauf eingegangen wird, dass alle Anforderungen abgedeckt sein müssen, um die Partnerländer weiter dabei zu unterstützen, selbst Krisenprävention und Krisenbewältigung zu betreiben, einschließlich derjenigen im Kontext von GSVP-Missionen. Er bekräftigt den flexiblen geografischen Anwendungsbereich dieser Initiative und fordert in diesem Zusammenhang dazu auf, die laufende Arbeit auch in Bezug auf die Pilot-Fälle fortzusetzen, die dazu dient, neue Projekte im Bereich des Kapazitätsaufbaus zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD) zu identifizieren und zu entwickeln. Der Rat weist ferner auf seinen Vorschlag hin, ein eigenes Instrument für den Kapazitätsaufbau unter Berücksichtigung der notwendigen vorbereitenden Arbeit auf den Weg zu bringen.

## **Entwicklung der zivilen Fähigkeiten**

12. Der Rat hebt hervor, welch wesentlichen Beitrag die zivile GSVP zur Verwirklichung der drei strategischen Prioritäten leistet, die in den sich aus der Globalen Strategie der EU ergebenden Zielvorgaben der EU festgelegt wurden, nämlich die Reaktion auf externe Konflikte und Krisen, der Aufbau der Kapazitäten der Partner und der Schutz der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Anknüpfend an seine Schlussfolgerungen von November 2016 und März 2017 begrüßt er die laufende Arbeit zur ausführlicheren Bewertung der Auswirkungen der Globalen Strategie der EU auf die ursprünglich im Jahr 2000 in Feira vereinbarten Schwerpunktbereiche der zivilen Krisenbewältigung. Der Rat weist darauf hin, dass im Mittelpunkt der zivilen GSVP weiterhin die Aufgabe der Stärkung von Polizei, Rechtsstaatlichkeit und ziviler Verwaltung stehen wird, und bekräftigt im Einklang mit den Grundsätzen des umfassenden Ansatzes der EU die Notwendigkeit, die neu entstehenden politischen Prioritäten zu berücksichtigen und besser auf die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen für die Sicherheit reagieren zu können. Zu den Herausforderungen für die Sicherheit zählen unter anderem die irreguläre Migration, hybride Bedrohungen, Cybersicherheit, Terrorismus, Radikalisierung, organisierte Kriminalität sowie Grenzmanagement und maritime Sicherheit.

In diesem Zusammenhang hebt der Rat hervor, wie wichtig es ist, erhebliche Anpassungen bei der Entwicklung ziviler Fähigkeiten vorzunehmen, um sowohl die ermittelten neuen Herausforderungen zu bewältigen als auch die noch bestehenden Lücken bei den ursprünglich vereinbarten Fähigkeiten zu beseitigen. Darüber hinaus sollten die Synergien und Verbindungen mit der Arbeit zum Aufbau von Resilienz, die Verknüpfung von interner und externer Sicherheit und der integrierte Ansatz zur Bewältigung von Konflikten und Krisen umfassend berücksichtigt werden. Die Art der Bedrohungen und der Wunsch, die Reaktion im Rahmen der GSVP bestmöglich zu gestalten, machen es ebenfalls erforderlich, die zivil-militärische Zusammenarbeit in diesem Bereich zu fördern. Der Rat weist ferner darauf hin, dass die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen der GSVP und den Akteuren in den Bereichen Freiheit, Sicherheit und Recht intensiviert werden müssen und die Kompatibilität und die Interoperabilität mit den Krisenbewältigungsstrukturen und -missionen der Vereinten Nationen verbessert werden müssen, insbesondere vor Ort.

Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten zu gegebener Zeit festzulegen, welcher Beitrag von der zivilen GSVP neben anderen Instrumenten der EU zur Bewältigung der neuen Herausforderungen im Bereich der Sicherheit zu erbringen ist, sodass dann spätestens im Dezember 2017 konkrete Vorschläge zu den wesentlichen Erfordernissen in Bezug auf die zivilen Fähigkeiten vorlegt werden können. Der Rat ist sich darin einig, wie wichtig erforderlichenfalls die rechtzeitige Überprüfung der Schwerpunktbereiche der zivilen Krisenbewältigung ist, und ersucht die Hohe Vertreterin, im Rahmen ihrer Berichterstattung über den Umsetzungsplan zur Globalen Strategie der EU darauf einzugehen. Die wesentlichen Erfordernisse sollten im Rahmen des regelmäßigen Überprüfungsverfahrens bewertet werden, um die kontinuierliche Wirksamkeit der zivilen GSVP zu gewährleisten.

### **Verbesserung der Reaktionsfähigkeit im Bereich der zivilen Krisenbewältigung**

13. Angesichts dessen muss die Union reaktionsfähiger, flexibler und reaktionsschneller werden. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und der Kommission Vorschläge vorzulegen, die darauf abzielen, spätestens im Dezember 2017 konkrete Maßnahmen zur Umsetzung eines vielschichtigen Ansatzes im Hinblick auf eine reaktionsfähigere zivile GSVP zu ergreifen, was auch konkrete Optionen für die Schaffung einer Kernkapazität für Reaktionsfähigkeit (core responsiveness capacity) einschließt. Diese Kernkapazität, die auf bestehenden Strukturen aufbauen würde, könnte als eine Planungs- und Anschubkapazität fungieren und in anpassbarem Umfang Fachwissen vorübergehend unterstützen oder bereitstellen. Diese Kernkapazität für Reaktionsfähigkeit kann durch schnell einsatzfähige Mittel und Planungselemente aus den Mitgliedstaaten ergänzt werden, zu denen, sofern dies vereinbart wurde, auch Expertenteams und multinationale Formationen wie die Europäische Gendarmerietruppe gehören können. Diese schnell einsatzfähigen Mittel könnten neue Missionen unterstützen, Lücken zwischen einer ersten Anlaufphase und der vollen Einsatzfähigkeit überbrücken und für einen befristeten Zeitraum wesentliche Expertise für bestehende Missionen bereitstellen. Die Nutzung vorbereitender Maßnahmen bleibt ein wichtiges Instrument, wenn es gilt, zur Reaktionsfähigkeit beizutragen. Der Rat weist außerdem auf die Bedeutung der bestehenden Unterstützungsplattform für Missionen als Teil der Bemühungen zur Förderung eines gemeinsamen Dienstleistungszentrums hin.

14. Eine rasche Beschlussfassung und eine wirksame Planung sind für rasches Tätigwerden von wesentlicher Bedeutung. Der Rat setzt sich für die Möglichkeit ein, begrenzte und gezielte GSVP-Missionen, die unter anderem für Bewertungs- und Analysezwecke und für begrenzte operative Tätigkeiten eingesetzt werden, im Rahmen eines raschen politischen Beschlussfassungsverfahrens auf der Grundlage einer beschleunigten Planung zu entsenden. Es könnte sich hierbei im Rahmen eines flexiblen Ansatzes um eigenständige Missionen oder um Missionen handeln, die als Basis für nachfolgende GSVP-Maßnahmen dienen, sofern dies von den Mitgliedstaaten für erforderlich gehalten und beschlossen wird. Diese Missionen könnten gegebenenfalls durch die Kernkapazität für Reaktionsfähigkeit unterstützt und durch andere schnell einsatzfähige Mittel der Mitgliedstaaten und bestehende Strukturen ergänzt werden. Des Weiteren hebt der Rat hervor, wie wichtig eine rasche Beschlussfassung nicht nur für die effektive Durchführung der Mandate der Missionen, sondern auch für die kontinuierliche Anpassung der Missionen an das sich wandelnde Umfeld und die sich wandelnden Bedürfnisse vor Ort ist.

### **Verstärkung der militärischen Krisenreaktion**

15. Der Rat bekraftigt seine Entschlossenheit, das Instrumentarium für die Krisenreaktion der EU, unter anderem insbesondere die EU-Gefechtsverbände, zur Unterstützung der Zielvorgaben der EU zu verbessern. Er weist mit Nachdruck darauf hin, dass systematischere Vorkehrungen und Zusagen ins Auge gefasst werden könnten, um Vorhersehbarkeit, Kohärenz, Effizienz und eine ausgewogenere Lastenverteilung zu fördern. In diesem Zusammenhang bekraftigt der Rat insbesondere, dass die Vorbereitung der EU-Gefechtsverbände, ihre Modularität und ihre effektive Finanzierung zu verbessern sind, auch um die politische Beschlussfassung über die Entsendung zu erleichtern. Er fordert darüber hinaus eine frühzeitige Identifizierung von Folgekräften und Reserveverbänden (Ausstiegs-/Übergangsstrategie). Im Hinblick darauf kommt der Rat überein,

- die Vorbereitung der EU-Gefechtsverbände, die weiterhin Sache der Mitgliedstaaten ist, zu verbessern, insbesondere durch Verbesserung ihrer vorbereitenden Übungen, einschließlich der Möglichkeit für die Länder, die Truppen für die EU-Gefechtsverbände stellen, eine Übung auf politischer (ministerieller) Ebene (POLEX) oder eine LIVEX-Übung (Live Exercise) durchzuführen;
- ihre Modularität pragmatisch weiterzuentwickeln, wobei er betont, dass die EU-Gefechtsverbände gemäß dem Konzept der EU-Gefechtsverbände als kohärentes Streitkräftepositiv gelten, das fähig ist, eigenständige Operationen durchzuführen:

- der Kern der EU-Gefechtsverbände sollte weiterhin bereit sein, die in dem Konzept dargelegten notwendigen militärischen Aufgaben durchzuführen;
  - wenn möglich sollten auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse vorab spezialisierte Ressourcen mit spezifischen Qualifikationen, eventuell auch mit einer begrenzten zivilen Komponente, ermittelt werden, die mit einer bestehenden Struktur zusammengeführt werden, um auf spezifische Anforderungen im Rahmen der Entsendung zu reagieren;
  - was die "Force Enabler" anbelangt, so sollte als Teil der notwendigen Verteilung der Lasten der Rahmennationen und anderer truppenstellender Nationen ein höherer Beitrag aller Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine bestimmte Operation in Erwägung gezogen werden;
- in dem entsprechenden Rahmen für die bis Ende 2017 vorgesehene umfassende Überprüfung des Mechanismus Athena die Bestimmungen über die gemeinsame Finanzierung und die Regelungen weiter zu sondieren, die eine rasche Beschlussfassung und Entsendung, unter anderem in Bezug auf Folgendes erleichtern könnten:
  - größere Vorhersehbarkeit durch die Einbeziehung der Ad-hoc-Erklärung über die gemeinsamen Kosten der Entsendung von EU-Gefechtsverbänden in den Mechanismus Athena;
  - Frage der gemeinsamen Kosten in Bereichen wie Rückverlegung von EU-Gefechtsverbänden und entscheidender Unterstützung für EU-Gefechtsverbände;
  - Gewährleistung einer raschen Finanzierung durch Überprüfung der notwendigen Regelungen im Hinblick auf eine wirksame Entsendung der EU-Gefechtsverbände;
- regelmäßiger Dialog mit den Vereinten Nationen sowie mit der NATO, um Synergien im Bereich der Krisenreaktion und bewährte Verfahren, einschließlich im Bereich Übungen, zu ermitteln, wobei die Beschlussfassungsautonomie der EU gebührend geachtet wird.

## **Vertiefung der europäischen Verteidigungszusammenarbeit**

### **Ständige Strukturierte Zusammenarbeit**

16. Im Anschluss an seine Schlussfolgerungen vom 6. März 2017 begrüßt der Rat die Fortschritte, die bei der Weiterentwicklung einer alle Seiten einbeziehenden Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) auf der Grundlage der Beiträge der Mitgliedstaaten im Jahr 2017 erzielt wurden. Er bekräftigt, dass die PESCO allen Mitgliedstaaten offenstehen sollte, die bereit sind, auf der Grundlage von Artikel 42 Absatz 6 und Artikel 46 EUV sowie des Protokolls Nr. 10 zu den Verträgen die erforderlichen Verpflichtungen einzugehen und die Kriterien zu erfüllen. Er betont, dass die PESCO in der Folge im Rahmen der Union dazu beitragen sollte, neue gemeinsame Anstrengungen, eine Zusammenarbeit und Projekte zu bewirken. Alle Fähigkeiten, die im Rahmen der PESCO entwickelt werden, verbleiben im Eigentum der Mitgliedstaaten, die über ein einziges Kräftedispositiv verfügen, das sie in anderen Rahmen, einschließlich VN und NATO, einsetzen können, und werden von diesen betrieben. Im Hinblick auf eine ehrgeizige und ergebnisorientierte PESCO im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags kommt der Rat über Folgendes überein:
- Ziel der PESCO wäre es, die europäische Sicherheit und Verteidigung zu stärken und zur Erfüllung der vom Rat 2016 vereinbarten Zielvorgaben der EU im Hinblick auf die drei strategischen Prioritäten beizutragen, auch im Hinblick auf die Missionen mit höchsten Anforderungen, sowie die Entwicklung der Verteidigungsfähigkeit der Mitgliedstaaten zu erleichtern und die europäische Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich zu stärken, wobei die durch die Verträge gegebenen Möglichkeiten voll auszuschöpfen sind.
  - In völligem Einklang mit dem Protokoll Nr. 10 zu den Verträgen sind die notwendigen bindenden anspruchsvollen gemeinsamen Verpflichtungen für alle Mitgliedstaaten, die an der PESCO teilnehmen, und spezifizierten Kriterien von den Mitgliedstaaten festzulegen.
  - Die Steuerung der PESCO im Anschluss an ihre Einrichtung würde im Wesentlichen auf zwei Ebenen erfolgen: auf Ebene des Rates, in dem alle Mitgliedstaaten vertreten sind, um Transparenz und Gesamtkoordinierung sicherzustellen, und in dem die an der PESCO teilnehmenden Mitgliedstaaten stimmberechtigt sind; und auf Ebene der Projekte und Initiativen, in denen nur diejenigen vertreten sind, die zu dem bestimmten Projekt oder der bestimmten Initiative beitragen. Geeignete Regelungen für die Überwachung, die Transparenz und die Beteiligung an Projekten und Initiativen könnten zu gegebener Zeit in Erwägung gezogen werden.

- Es müssen konkrete gemeinsame Projekte und Initiativen ermittelt werden, und zwar auf der Grundlage eines modularen Ansatzes zur Unterstützung der gemeinsamen Ziele, Verpflichtungen und Kriterien der PESCO.
  - Unbeschadet der wesentlichen Rolle der teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der Beschlussfassung im Rahmen des Rates werden die EDA und der EAD im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Durchführung der PESCO unterstützen. Die Kommission wird in die Arbeiten einbezogen werden, um die Kohärenz mit dem EDAP und die Unterstützung durch den EDAP sicherzustellen.
17. Der Rat kommt überein, die Arbeit in diesem Bereich voranzubringen, damit so bald wie möglich eine Einigung über die unter Nummer 16 genannten Fragen erzielt wird. Er wird – vorzugsweise im Juni – auf die Angelegenheit zurückkommen.

### **Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung**

18. Der Rat weist auf seine Schlussfolgerungen vom 6. März 2017 hin, in denen er hervorgehoben hat, dass die Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung (Coordinated Annual Review on Defence - CARD) auf freiwilliger Basis und unter uneingeschränkter Achtung der Vorrechte und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verteidigung, einschließlich – wo dies zutrifft – im Bereich der kollektiven Verteidigung, und ihrer Verteidigungsplanungsprozesse, sowie unter Berücksichtigung externer Bedrohungen und Sicherheitsherausforderungen für die ganze EU durchgeführt würde. Der Rat bekräftigt zudem, dass für Kohärenz zwischen der CARD und dem Plan zur Fähigkeitenentwicklung (Capability Development Plan - CDP) und den entsprechenden NATO-Prozessen wie dem NATO-Verteidigungsplanungsprozess (NATO Defence Planning Process - NDPP) gesorgt werden muss, wenn die Anforderungen sich überschneiden, gleichzeitig aber der unterschiedliche Charakter der beiden Organisationen und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten berücksichtigt werden müssen.
19. Der Rat begrüßt die weiteren Arbeiten der Hohen Vertreterin/Leiterin der Agentur und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf detailliertere Vorschläge zu dem Umfang, den Methoden und dem Inhalt der CARD. Er betont, dass im Rahmen der CARD die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Fähigkeiten in Bezug auf bestehende und künftige strategische Trends und Herausforderungen unterstützt werden sollten und eine verstärkte Verteidigungs-zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten aktiv gefördert werden sollte. Die CARD sollte im Laufe der Zeit schrittweise ausgebaut werden, um ihre Ergebnisse bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten und der gesamten EU weiter zu verbessern.

20. Der Rat begrüßt den Vorschlag eines schriftlichen Berichts, der von der EDA in ihrer Eigenschaft als CARD-Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem EUMC und dem EUMS ausgearbeitet und dem EDA-Lenkungsausschuss auf Ministerebene zunächst alle zwei Jahre vorgelegt und an den Rat weitergeleitet werden soll. In diesem Bericht wird ein umfassender Überblick über folgende Punkte gegeben: i) die aggregierten Verteidigungspläne der Mitgliedstaaten, einschließlich der Verteidigungsetats unter Berücksichtigung der auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 2016 eingegangenen Verpflichtungen, ii) die Umsetzung der sich aus dem CDP ergebenden EU-Prioritäten bei der Fähigkeitenentwicklung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Prioritätensetzung im Bereich Forschung und Technologie und der strategischen Schlüsselaktivitäten und iii) die Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit; dadurch wird der Bericht mit der Zeit ein umfassendes Bild im Bereich der Fähigkeiten in Europa vermitteln und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, das Potenzial für eine zusätzliche Fähigkeitenentwicklung zu ermitteln.
21. Der Rat hebt hervor, dass dieser umfassende Überblick sich auf Informationen stützen wird, die von den Mitgliedstaaten der EDA bereitgestellt werden, um die CARD-Analyse zu unterstützen, wobei jeglicher unnötiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist. Der Rat betont, dass die EDA die unterstützenden Informationen durch die bestmögliche Nutzung der bestehenden Instrumente und Prozesse (z. B. des CDP oder der kooperativen Datenbank) einholen sollte, und ermutigt die Mitgliedstaaten, ihre Beiträge der NATO über den NDPP und die Zusage zu Investitionen im Verteidigungsbereich oder den Planungs- und Überprüfungsprozess zur Partnerschaft für den Frieden bereitzustellen bzw. der EDA zugänglich zu machen. Zur Ergänzung dieser Aspekte könnten erforderlichenfalls zusätzliche Diskussionspunkte im Rahmen eines bilateralen Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten und der EDA über Themen, die im Zusammenhang mit der CARD von Interesse sind, erörtert werden, einschließlich der mittel- und langfristigen Trends, soweit die Fähigkeitenentwicklung davon betroffen ist.
22. Der Rat billigt die oben dargelegten entsprechenden Modalitäten zur Einrichtung der CARD, die im Herbst 2017 unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten probeweise beginnen wird. Dies wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, das Konzept im Hinblick auf die Beschlussfassung der Mitgliedstaaten auf der Grundlage erster Erfahrungen soweit erforderlich zu testen, anzupassen und zu validieren, und zwar vor der ersten vollständigen Umsetzung der CARD, die im Herbst 2019 in die Wege geleitet werden soll. Der erste CARD-Bericht, der aus diesem Probelauf hervorgehen wird, ist zusammen mit einer Bewertung der gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf künftige Durchführungen der CARD im November 2018 dem EDA-Lenkungsausschuss auf Ministerebene vorzulegen und an den Rat weiterzuleiten.

## **Sonstige Arbeiten der EDA**

23. Der Rat begrüßt die Arbeiten im Rahmen der EDA zur Stärkung der europäischen Verteidigungszusammenarbeit. Der Rat hebt in diesem Zusammenhang die vom EDA-Lenkungsausschuss im März 2017 gebilligten Vorschläge zur Stärkung des Prozesses der Fähigkeitenentwicklung in der EU hervor, die bei der Überarbeitung des CDP im Frühjahr 2018 unter Berücksichtigung des Beitrags des EUMC Anwendung finden sollen. Der Rat würdigt die Fortschritte, die von der Agentur bei der Weiterentwicklung einer übergeordneten strategischen Forschungsagenda erzielt wurden, damit für das geplante europäische Forschungsprogramm für den Verteidigungssektor eine Erkenntnisgrundlage vorhanden ist. Der Rat würdigt zudem die Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Festlegung von fünf Pilot-Fällen bei den strategischen Schlüsselaktivitäten durchgeführt wurden, damit die Methoden für künftige strategische Schlüsselaktivitäten getestet werden, die auf der Grundlage der Überarbeitung der CDP-Prioritäten im Frühjahr 2018 bestimmt werden. Der Rat ermutigt die Agentur, die Umsetzung von Vorschlägen zu den wichtigsten Schlüsselementen wie Bildung und Ausbildung, Normung, Zertifizierung, Prüfung und Bewertung voranzutreiben. Der Rat begrüßt die Arbeit der Agentur zur Unterstützung der Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (European Defense Technological and Industrial Base - EDTIB) auf der Grundlage eines strukturierten Dialogs mit der Industrie.

## **Europäischer Aktionsplan im Verteidigungsbereich**

24. Der Rat begrüßt die laufende Arbeit der Kommission in Bezug auf die Umsetzung des Europäischen Aktionsplans im Verteidigungsbereich (European Defence Action Plan - EDAP), die in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und im Einklang mit den Verträgen erfolgt. Er begrüßt insbesondere die Einleitung der vorbereitenden Maßnahme für verteidigungsbezogene Forschung unter anderem im Hinblick auf die Vorschläge zu einem EU-Forschungsprogramm für den Verteidigungssektor, die im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens geprüft werden sollen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die EDA auf, die Mitgliedstaaten bei der Bestimmung der Prioritäten für die Verteidigungsfähigkeiten und der Prioritäten im Bereich Forschung und Technologie, die dem Programm zugrunde gelegt werden, zu unterstützen.

Der Rat begrüßt zudem die Absicht der Kommission, im Juni 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung eines europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich vorzulegen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat erneut, dass es notwendig ist, die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zu entwickeln und zu erhalten, insbesondere unter anderem zur Unterstützung der in dem CDP festgelegten Prioritäten bei den Fähigkeiten, unterstützt durch eine stärker integrierte, tragfähigere, innovativere und wettbewerbsfähigere EDTIB; dies trägt auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zu Wachstum und Innovation in der gesamten EU bei und kann die strategische Autonomie Europas und seine Fähigkeit, gemeinsam mit Partnern zu handeln, stärken. Der Rat weist erneut darauf hin, dass diese Anstrengungen unter Einbeziehung aller Akteure – mit gleichen Chancen für die Verteidigungsindustrie in der EU – ausgewogen und unter vollständiger Einhaltung des EU-Rechts unternommen werden sollten. Der Rat bekräftigt seine Forderung, einen gerechten Zugang – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – zu grenzüberschreitenden Märkten und internationalen Lieferketten sicherzustellen, die alle Akteure (einschließlich öffentlicher Auftraggeber und der Industrie) einbinden. Der Rat weist darauf hin, dass der Europäische Rat im Dezember 2016 die Europäische Investitionsbank ersucht hat, Schritte zu prüfen, mit denen Investitionen in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Verteidigungsbereich unterstützt werden können.

## Kohärenz

25. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin/Leiterin der Agentur, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die möglichen Verknüpfungen zwischen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO), der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) und dem Europäischen Verteidigungsfonds als Initiativen auszuloten, mit denen die Verteidigungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten verbessert werden soll, wobei anerkannt wird, dass sich diese eigenständigen Initiativen, die sich auf unterschiedliche Bestimmungen des Vertrags stützen, in der Entwicklungsphase befinden.